

Straßenverkehrsfläche

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB Ermächtigung Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB § 1 BauNVO Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Im Kerngebiet sind von den gem. § 7 (2) BauNVO allgemein § 7 BauNVO zulässigen Nutzungen die nachfolgenden Nutzungen nicht Sexshops als Unterart von Einzelhandelsbetrieben sowie bordellartige Betriebe, Wettbüros und Spielhallen

Von den gem. § 7 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind die nachfolgenden Nutzungen nicht zuläs-Tankstellen, die nicht im Zusammenhang mit Parkhäu-

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 19 und § 20 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 (1) Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr.23a BauGB

§ 81 HBO

§ 20 BauNVO

sern und Großgaragen stehen

Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und

Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

Für das Kerngebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf maximal 1,0 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 3,8 im südlichen Teil bzw. 5,0 im nördlichen Teil festge-

Im Kerngebiet ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse zeichnerisch mit 4 Vollgeschossen im südlichen Teil bzw. 5 Vollgeschossen im nördlichen Teil festgesetzt

Bauweise Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen Das zeichnerisch dargestellte Gehrecht wird zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Das dargestellte Leitungsrecht

Flächen für Anpflanzungen / Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

wird zugunsten der Leitungsträger festgesetzt.

Die zeichnerisch als zu erhaltend festgesetzten Bäume entlang der Spohrstraße sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 10° sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Dabei ist ein Vegetationssubstrat mit einer Stärke von mindestens 8 cm aufzubringen. Ausgenommen hiervon sind Vordächer sowie notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachungen, untergeordnete technische Aufbauten und

Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Brennstoffe gemäß 1. BlmSchV § 3 Nr. 4 bis 13 in Feuerungsanlagen in Neubauvorhaben und bei Ersatzinvestitionen nur zulässig, soweit die Feuerungsanlagen bereits heute die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 gemäß 1. BlmSchV § 5 Abs. 1 einhalten. Damit gilt für Staub ein Grenzwert von 0,02 g/m³ und für CO von 0,4 g/m3.

Soweit vorhanden, sind aktuellere Anforderungen des Umweltzeichens "Blauer Engel" einzuhalten.

Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist unzulässig.

Sonstige Festsetzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 Mitte "Innenstadt, Spielhallen" aufgeho-

Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes bedürfen Instandsetzungsmaßnahmen und Veränderungen in und an dem Kulturdenkmal der Genehmigung der Denk-

Textliche Festsetzungen

8.2 Archäologische Funde

Bodenfunde sind gem. § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

Bombenabwurfgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung der Grundstücksflächen erforderlich.

Wärmepumpen

Die Installation von Erdwärmepumpen ist gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Hessisches Wassergesetz (HWG) erlaubnispflichtig.

Die Entwässerung des Gebietes ist im Mischverfahren vorzusehen. Das Entwässerungskonzept ist mit dem Kasseler Entwässerungsbetrieb abzustimmen.

Aufgestellt,

Kassel, 01.12.2009

bis einschließlich 12.03.2010.

auszblegen in der Zeit vom

Als Satzung beschlossen von der

gemäß § 10 BauGB am 04.10.2010

Die Stadtverorenetenversammlung

Nº protous

Stadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel

bis einschließlich

Der Magistra

Stadtrat

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich

Kassel, 02.02,2010

Der Magistrat

gez. Witte

Stadtrat

Stadtplanung,

Bauaufsicht und Denkmalschutz

Der Magistrato

Verfahren

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG).

Kassel, 30.11.2009 Vermessung und Geoinformation

gez. Wessel Vermessungsoberrat

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2

Die Stadtverordnetenversammlung

gez. Jordan Stadtverordnetenvorsteher

Satz 1 und 2 des BauGB am 25.01.2010.

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauG vom 10.02.2010 bis einschließlich 12.03.2010. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 26 vom 01.02.2010

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Lindemann

Technischer Angestellter

Technischer Angestellter

Kassel, 20.10.2010 T KA

dat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § #a Abs. 3 BauGB vom einschließlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Der von der Stadtverordnetenversammlung als

Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 252 vom 29.76 Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt 2010

Kassel, 01.11. 2010

Kassel, 18.7o.2o1o

Der Magistrat

Stadtrat

Rechtsgrundlagen

(BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S.2585). Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am

25. Juni 2005 (BGBI. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

11. August 2009 (BGBI, I S. 2723). Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 04. Dezember 2006 (GVBI. I S. 619), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851, 854).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 721).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06. Mai 2005 (GVBI. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), verkündet am 20. September 2007. Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (HDSchG) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBI. I, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBI, I, S. 716, 729).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.





Bebauungsplan Nr. I/49 'Rudolf-Schwander-Straße, Spohrstraße, Kleine Rosenstraße'

Datum: 03.05.2010

Maßstab: 1:500

ARCHITEKTUR- UND PLANUNGSGESELLSCHAFT HISH

Bergholter/Ettinger-Brinckmann Hessenallee 2 D - 34130 Kassel fon: +49 (0)561-70775-0

mail: anp-ks@t-online.de